

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Oberes Drautal, 29.08.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 – K-ROG 2020) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden sollen.

Die Gemeinden des Oberen Drautales haben sich im Rahmen einer Besprechung am 26.08.2019 mit dem oben genannten Entwurf auseinandergesetzt und möchten vorab den Verantwortlichen zum mutigen Schritt zur Erlassung eines neuen Gesetzes über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 – K-ROG 2020) gratulieren.

Folgende Bereiche erachten wir nach eingehender Beratung als noch nicht genug diskutiert (Folgenabschätzung für die Gemeinden) bzw. änderungsbedürftig:

Örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne

Für den ländlichen Raum und im Speziellen für Oberkärnten stellen die Ortschaften und Weiler, die sich fast ausnahmslos aus alten gewachsenen Strukturen entwickelten, wesentliche gesellschaftliche, soziale und kulturelle Zentren im Gemeindegefüge dar. Nahezu alle Ortschaften und Weiler sind durch Landes-, Gemeinde- oder Verbindungsstraßen erschlossen. Ebenso wurden erst in den letzten Jahren diese Gebiete mit öffentlichen Kanalisationsanlagen erschlossen. Auch die Wasserversorgung erfolgt zum größten Teil über Gemeinde- bzw. Genossenschaftsanlagen. Bei der Errichtung und Dimensionierung dieser Infrastrukturen wurde auch eine angemessene Entwicklung berücksichtigt. Die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung dieser Ortschaften und Weiler ist von besonderer Wichtigkeit, da sie einen essenziellen Teil der Identität im Zusammenleben

in den Gemeinden, speziell im Oberkärntner Raum, darstellen. Nach dem Entwurf des K-ROG 2020, va. des § 15 Abs. 3 bis 5 ist eine angemessene Entwicklung dieser Gebiete gefährdet und würde die Landflucht überproportional beschleunigen.

Falls geplant ist, sich bei der Abgrenzung der Siedlungsschwerpunkte an die Bestimmungen für die „Standortqualität“ des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes K-WBFG 2017 zu orientieren, wäre dies der Todesstoß für unsere Ortschaften und Weiler.

Ein möglicher Lösungsansatz wäre, die Siedlungsschwerpunkte so zu definieren, dass jene Gebiete, welche zum Inkrafttreten des K-ROG 2020 bereits voll erschlossen sind, als Siedlungsschwerpunkte anerkannt sein müssen.

Vor Inkrafttreten des Gesetzes müssen die detaillierten Bestimmungen zur Definition der Siedlungsschwerpunkte feststehen und verordnet werden.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Neuwidmung nur bei gleichzeitiger Rückwidmung von nicht bebautem Bauland würde jedenfalls zu Konflikten zwischen den einzelnen Grundeigentümern führen, was sich äußerst negativ auf das gedeihliche Zusammenleben in den Gemeinden auswirken würde. Deshalb wird vorgeschlagen, dass in jeder Ortschaft raumordnungsfachlich begründete Neuwidmungen von Bauland unter bestimmten Voraussetzungen (direkt angrenzend an bestehendes Bauland, Aufschließungen bereits vorhanden) möglich sein müssen.

Für die Gemeinden zukunftsweisende und nachhaltige Projektvorhaben im Tourismus und in der Wirtschaft außerhalb der Siedlungsschwerpunkte sollen auch zukünftig möglich sein.

Vereinfachtes Verfahren soll **generell** möglich sein für:

- 1) Widmungen innerhalb der Siedlungsschwerpunkte
- 2) Kleinere Widmungen als Arrondierungen und Abrundungen in allen Ortschaften und Weilern
- 3) Korrekturen bei den Hofstellenabgrenzungen

Zeiträume in den Übergangsbestimmungen sind zu kurz bemessen und müssen verlängert werden.

In den Erläuterungen werden die finanziellen Auswirkungen je Gemeinde für die notwendigen Überarbeitungen der Plangrundlagen mit ca. € 120.000,-- beziffert. Diesbezüglich bedarf es jedenfalls einer maßgeblichen finanziellen Unterstützung seitens des Landes, da viele Gemeinden diese finanzielle Belastung nicht bewältigen können.

Die Bestimmungen über die Nachnutzung der bestehenden Hofstellen für Wohnzwecke und Kleingewerbe bei Auflösung der landwirtschaftlichen Tätigkeit werden positiv befürwortet.

Raumordnungsbeirat

Es soll auch künftig möglich sein, dass die Gemeinden im Falle einer Widmungsabweisung im Raumordnungsbeirat vorstellig werden können.

Rückwidmungen

Neue kleinflächige Baulandwidmungen in dafür geeigneten Bereichen sollen keinesfalls von der Verpflichtung, woanders Rückwidmungen vornehmen zu müssen, abhängig gemacht werden.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen „Zwangsrückwidmungen“ zur Erreichung von Baulandreserven für einen Planungszeitraum von höchstens zehn Jahren würden vor allem in Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu unzähligen lang andauernden und komplizierten Verwaltungsverfahren führen, die für die Gemeinden nicht mehr bewältigbar sind. Anstatt von „Zwangsrückwidmungen“ wird vorgeschlagen, eine „Widmungsabgabe“ (Gemeindeabgabe) für bestehendes unbebautes Bauland ab einem noch zu definierenden Flächenausmaß einzuführen.

Bebauungsplanung


Eine achtwöchige Kundmachungsphase für Entwürfe von generellen Bebauungsplänen erscheint zu lange. Es wird vorgeschlagen, die Kundmachungsfrist – wie beim Flächenwidmungsplan – auf vier Wochen zu ändern.

Um entsprechende notwendige Änderungen des Gesetzesentwurfes vertiefend diskutieren zu können wird vorgeschlagen, das Gesetz erst mit 01.01.2021 – und nicht wie geplant mit 01.01.2020 - in Kraft treten zu lassen.

Weiters wird ersucht eingearbeitete Änderungen des Gesetzesentwurfes nochmals rechtzeitig zu übermitteln, um gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme abgeben zu können.

Mit dem höflichen Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Änderungsvorschläge verbleiben wir mit freundlichen Grüßen!

Bürgermeister Marktgemeinde Oberdrauburg



Bürgermeister Gemeinde Irschen



Bürgermeister Gemeinde Dellach im Drautal



Bürgermeister Gemeinde Berg im Drautal



Bürgermeister Marktgemeinde Greifenburg



Bürgermeister Gemeinde Weißensee



Bürgermeister Marktgemeinde Steinfeld



Bürgermeister Gemeinde Kleblach-Lind



Bürgermeister Marktgemeinde Sachsenburg

